

Zweck verfügt er über die erforderlichen politisch und fachlich qualifizierten Kader sowie über die notwendigen finanziellen und materiellen Mittel.

Von dem schöpferischen, konstruktiven Wirken der Organe des St. und ihrem wissenschaftlichen, völkverbundenen Arbeitsstil hängt im bedeutendem Maße die Autorität, Stabilität und Funktionsfähigkeit der sozialistischen Staatsmacht ab. Deshalb ergeben sich im Prozeß der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, insbesondere zur Durchsetzung der ökonomischen Strategie und der erfolgreichen Fortführung der Politik der Hauptaufgabe, auch ständig höhere Anforderungen an die leitende, planende, organisierende und kontrollierende Tätigkeit der zentralen und örtlichen Organe des St. (—> Rationalisierung der Leitungs- und Verwaltungsarbeit). So tragen die —> örtlichen Räte eine hohe Verantwortung, um die Volksvertretungen, die ständigen Kommissionen und die Abgeordneten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, vor allem zur Realisierung der staatlichen Pläne, und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten immer wirksamer zu unterstützen. Ihnen obliegt es, die Durchführung der von den staatlichen Machtorganen gefaßten Beschlüsse zu organisieren und im Auftrage der Volksvertretungen entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau im jeweiligen Territorium zu leiten. Eng verbunden mit dem St. sind die volkseigenen Kombinate, Betriebe und anderen Wirtschaftsorganisationen, die Von Beauftragten des Arbeiter-und-Bauern-Staates geleitet werden. Eine ebenso enge Verbindung besteht zu den staatlichen Einrichtungen (z. B. Hoch- und Fachschulen, allgemeinbildenden Schulen, Theatern, Krankenhäusern usw.), die selbst keine Staatsorgane sind, jedoch wichtige staatliche Aufgaben zu erfüllen haben.

Staatsaufbau der DDR - umfaßt die Form des Staatsaufbaus, die Gliederung des Staates in politisch-territoriale Einheiten und das System der Staatsorgane in der DDR. Der Staatsaufbau wird immer vom Klassencharakter des Staates bestimmt. Das tragende

Prinzip des St. ist die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des —> demokratischen Zentralismus (Art. 47 Verfassung). Aufbau und Tätigkeit der Staatsorgane werden durch die in der Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt.

Hinsichtlich der *Form des Staatsaufbaus* ist die DDR ein *Einheitsstaat* (Unitarstaat), dessen Glieder politisch-territoriale Einheiten im Rahmen des einzigen und einheitlichen Staatsgebietes sind. (Im Unterschied dazu besteht der Bundesstaat - die Föderation - aus Teilstaaten.) Innerhalb der *politisch-territorialen Gliederung* der DDR stellen die Hauptstadt Berlin mit dem Rang eines Bezirkes und die 14 Bezirke die obere Ebene dar. Die mittlere Ebene wird von den Kreisen gebildet. Es bestehen 191 Landkreise und 27 Stadtkreise (Städte mit dem Rang eines Kreises). Zu dieser Ebene sind auch die 9 Berliner Stadtbezirke zu zählen, die den Rang von Stadtkreisen besitzen. Die untere Ebene bilden 6 910 Gemeinden und 615 kreisangehörige Städte (die in den 191 Landkreisen zusammengefaßt sind) sowie 25 Stadtbezirke (in den Großstädten Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Magdeburg, Halle und Erfurt). Bei der Einteilung des Staatsgebietes in politisch-territoriale Einheiten, also in Territorien, für die örtliche Staatsorgane gebildet werden, gelten solche von Lenin entwickelten Prinzipien wie die Zusammenfassung von Wirtschaftsgebieten, die Existenz größerer Städte als Zentren politisch-territorialer Glieder, die Nähe der Staatsorgane zu den zu leitenden Prozessen und Objekten und nicht zuletzt ihre Nähe zu den Bürgern.

Das *System der Staatsorgane* bilden:

- die Volksvertretungen, die gewählten staatlichen Machtorgane, durch welche die Werktätigen ihre politische Macht ausüben und welche die Grundlage des Systems aller Staatsorgane (Art. 5 Verfassung) sind. Sie stellen mit der —> Volkskammer der DDR als oberstes staatliches Machtorgan über die —> Bezirkstage, —> Stadtverordnetenversammlungen und —> Stadtbezirksversammlungen bis zu den —> Gemeindevertretungen ein einheitliches System dar; sie sind Macht- und Leitungsorgane zugleich; bei